

# Die Schenkung des Friesen Folker an das Kloster Werden

---

## I. Einleitung

Das um das Jahr 800 von dem friesischen Missionar Liudger (\*ca.742-†809) gestiftete Kloster Werden a.d. Ruhr (heute: Essen-Werden)<sup>1</sup> lag zur Zeit seiner Gründung keineswegs im Zentrum des karolingischen Frankenreichs Kaiser Karls des Großen (768-814), sondern eher an dessen Peripherie zwischen fränkischem Niederrhein und gerade unterworfenem sächsischen Westfalen. Die politische Grenzlage schien dabei im fränkischen Gesamtreich Karls des Großen und seines Nachfolgers Ludwig des Frommen (814-840) aufgehoben, die kulturellen Unterschiede blieben sicher noch eine Weile bestehen. Der Tod Kaiser Ludwigs des Frommen (840) leitete dann die Zeit der karolingischen Reichsteilungen ein, und fortan waren für den Niederrhein politisch die neuen fränkischen Reichsteile bzw. Teilreiche bedeutsam geworden: das Mittelreich bzw. Lothringen auf der einen und das ostfränkische Reich auf der anderen Seite. Denn diese Teilreiche teilten auch den Niederrhein in eine West- und Osthälfte.

Die Werdener Mönchsgemeinschaft entwickelte sich im Verlauf des 9. Jahrhunderts im Großen und Ganzen erfolgreich zu einem Kloster benediktinischen Mönchtums. Die Leitung des vom heiligen Liudger begründeten Werdener Eigenklosters stand zunächst der Familie Liudgers, den Liudgeriden, zu, anfangs bis zu seinem Tod (809) dem Heiligen selbst, dann seinem Bruder Hildigrim I. (809-827), beider Neffen Gerfrid (827-839) und den Verwandten Thiatgrim (839-840), Altfrid (839-849) und Hildigrim II. (853/64-886). Liudger war der erste Bischof von Münster (805-809), ebenso leiteten Gerfrid (809-839) und Altfrid (839-849) dieses Bistum; Hildigrim I. war Bischof von Châlons-sur-Marne und Leiter der Halberstädter Kirche (802-827), Hildigrim II. stand dem Halberstädter Bistum vor (853-886). Durch die Liudgeriden war Werden in Personalunion mit den Bischofssitzen von Münster (bis 849) bzw. Halberstadt (bis 886) verbunden; auch das Zusammengehen von Werden und Helmstedt zu einem Doppelkloster könnte in diese Zeit fallen. Die Bertoldschen Wirren nach der Mitte des 9. Jahrhunderts leiteten dann das Ende des Eigenklosters liudgeridischer Prägung ein. Zwar wurde mit Hildigrim II. 853/64 noch einmal ein Liudgeride Abt von Werden,

---

<sup>1</sup> Die Werdener Frühgeschichte im 9. und 10. Jahrhundert ist dargestellt bei: BUHLMANN, MICHAEL, Liudger an der Ruhr, in: Ich verkünde euch Christus. St. Liudger, Zeuge des Glaubens 742-809 [1998], S.22-42; BUHLMANN, MICHAEL, Mittelalter, in: BÖTEFÜR, MARKUS, BUCHHOLZ, GEREON, BUHLMANN, MICHAEL, Bildchronik Werden. 1200 Jahre, Essen 1999, S.14-84, hier: S.14-32; FREISE, ECKHARD, Liudger und das Kloster Werden. Über Gründerväter, Gründerjahre und Gründungstradition, in: Das Jahrtausend der Mönche. KlosterWelt Werden 799-1803 (= Ausstellungskatalog), hg. v. JAN GERCHOW, Essen-Köln 1999, S.59-64; NOTTARP, HERMANN, Das Ludgersche Eigenkloster Werden im 9. Jahrhundert, in: HJb 37 (1916), S.80-98; STÜWER, WILHELM (Bearb.), Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (= Germania Sacra NF 12, Erzbistum Köln 3), Berlin-New York 1980, S.88ff.

doch fiel in dessen Amtszeit das vom ostfränkischen König Ludwig III. dem Jüngeren (876-882) erbetene Privileg über Königsschutz, Immunität und freie Abtwahl (22. Mai 877), wobei die Wahl eines Klosterleiters durch die Mönche zum ersten Mal nach dem Tod Hildigrims II. (886) durchgeführt wurde. Die Zeit der Werdener Wahläbte hatte begonnen.<sup>2</sup>

## II. Der Zerfall des Karolingerreiches

Mit dem Zerfall der karolingerstaatlichen Ordnung im 9. und 10. Jahrhundert bezeichnen wir zwar einerseits die von vielen Faktoren begleitete Desintegration des Gesamtreichs Karls des Großen, erkennen aber auch andererseits die durch Zufälle bedingte Einmaligkeit dieses Großreichs am Anfang der europäischen Geschichte. Denn wie bei den ihnen vorangegangenen merowingischen Herrschern war auch bei den karolingischen Königen – auf Grund des dynastischen Charakters des fränkischen Königtums – die Praxis der Reichsteilung üblich, und nur dynastischen Zufällen – wie etwa dem Tod Karlmanns (771), des Bruders Karls des Großen – war es zu verdanken, dass das Frankenreich über knapp sieben Jahrzehnte geeint war. Dabei hatte schon Karl der Große im Reichsteilungsplan von Diedenhofen (6. Februar 806) – übrigens unter Ausgrenzung des Weihnachten 800 erworbenen Kaisertums – die Teilung seines Reiches unter die drei damals noch lebenden (legitimen) Söhne verfügt. Nur der frühe Tod zweier Söhne ermöglichte dann die alleinige Nachfolge Ludwigs des Frommen als König und Kaiser (Aachener Kaiserkrönung; 11. September 813) in einem ungeteilten Reich. Die Politik Ludwigs und seiner Berater in den ersten Regierungsjahren bestand nun darin, die Reichseinheit festschreiben zu wollen. Die sog. *Ordinatio imperii* (Juli 817) bestimmte, dass das Kaisertum – gleichsam das Symbol der Reichseinheit, da unteilbar – an den ältesten Ludwig-Sohn Lothar gehen und diesem wiederum – gemäß abgestuften Kompetenzen – die jüngeren Brüder Ludwig der Deutsche und Pippin (von Aquitanien) mit ihren Unterkönigreichen unterstellt werden sollten. Wie bekannt, wurde die *Ordinatio* in der Folgezeit Makulatur, denn nicht nur die zurückgesetzten Ludwig-Söhne beriefen sich auf das traditionelle, Gleichheit definierende Erbrecht der legitimen karolingischen Nachfolger, auch der Vater distanzierte sich von der eigenen Hausordnung zu Gunsten des nachgeborenen, aus zweiter Ehe stammenden Karls (des Kahlen) (ab 829); dies wiederum rief den ältesten Sohn Lothar als Verteidiger der *Ordinatio* auf den Plan. So ist das letzte Regierungsjahrzehnt Ludwigs des Frommen durch den Kampf um die Thronfolge(ordnung) bestimmt, dies bei wechselnden Koalitionen zwischen den Söhnen und bei immer größerer Machteinbuße auf Seiten des alternden Kaisers. Der Tod Ludwigs (20. Juni 840) ließ den fränkischen „Bürgerkrieg“ vollends entflammen, und erst die Niederlage Lothars (I.) (840-855) bei Fontenoy(-en-Puisaye) (25. Juni 841) und das Straßburger Bündnis zwischen Ludwig (II.) dem Deutschen (840-876) und Karl (II.) dem Kahlen (840-877) (Straßburger Eide; 14. Februar 842) ließen Lothar in die in Verdun beschlossene Reichsteilung unter der Samtherrschaft der karolingischen Dynastie einwilligen (August 843). Danach ergab sich eine die Kernzone des Karlsreichs zwischen Rhein und Loire berücksichtigende Dreiteilung in ein West-, Mittel- und Ostreich, wobei das Mittelreich Lothars und das Ostreich Ludwigs des Deutschen u.a. am Niederrhein und in Friesland aufeinander stießen. Das Mittelreich wurde

---

<sup>2</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.298-301.

nach dem Tod Lothars (29. September 855) wiederum dreigeteilt; der nördliche Teil fiel an den zweitältesten Sohn Lothar II. (855-869). In dieses nach dem jüngeren Lothar als „Reich Lothars“ (*regnum Hlotharii*; Lothringen) bezeichnete Gebiet teilten sich im Vertrag von Meerssen (8. August 870) das west- und ostfränkische Reich. Mit dem Vertrag von Ribémont (879/80) waren dann auch die Westteile Lothringens ostfränkisch geworden, und zwar regierte hier und im Norden und in der Mitte des Ostreichs Ludwig (III.) der Jüngere (876-882), ein Sohn Ludwigs des Deutschen. Geeint war das Frankenreich dann noch einmal unter Karl III. (885-887/88) und zerfiel nach dessen Absetzung und Tod sofort wieder in Westfranken, Ostfranken – einschließlich Lothringen – und Italien. Der ostfränkische König Arnulf (888-899) organisierte dabei Lothringen als Unterkönigreich unter seinem Sohn Zwentibold (895-900), um der Sonderstellung des Landes zwischen West- und Ostfranken Rechnung zu tragen. Lothringen kehrte aber nach dem Tod des letzten ostfränkischen Karolingers Ludwig (IV.) des Kindes (900-911) dem Ostreich den Rücken zu und war bis zur erneuten Eingliederung nach Ostfranken (925) unter dem sächsischen König Heinrich I. (919-936) Teil des westfränkischen Reiches vornehmlich unter dem Karolinger Karl III. dem Einfältigen (898-923) und König Robert I. (922-923).<sup>3</sup>

Bei den Reichsteilungen wurden – infolge der fehlenden kartographischen Grundlagen – die Grenzen auf dem „Weg der deskriptiven Grenzbestimmung“ ermittelt. So erstellte eine Kommission von 120 Männern zunächst eine *descriptio regni*, eine Beschreibung des Frankenreichs Ludwigs des Frommen, bevor in Verdun die Teilung des Reiches vollzogen werden konnte. Ähnliche *descriptiones* sind bei anderen Reichsteilungen anzunehmen, wie der Vertrag von Meerssen zeigt. Geteilt wurde im Wesentlichen nach den Grafschaften (*comitatus*) des Frankenreichs; die Anteile konnten so eindeutig abgegrenzt werden. Die Grenzen waren dabei in kaum oder unbesiedelten Gebieten Grenzzonen aus Wald und Ödland, in den Siedlungsgebieten Abgrenzungslinien. Daher auch die Vorliebe für „nasse Grenzen“, für Reichsteile trennende Flüsse wie etwa den Rhein. In Konsequenz wusste also jeder Bewohner des Frankenreichs, zu welchem Herrschaftsbereich eines karolingischen Königs er gehörte, wem er Abgaben und (Kriegs-) Dienste leisten musste.<sup>4</sup> Deutlich wird dies vor dem Hintergrund dessen, was Einhard (\*ca.770-†840), der Berater und Biograf Karls des Großen, in seiner *Vita Caroli* zur Situation an der fränkisch-sächsischen Grenzzone schreibt. Danach verlief die Grenze zwischen Franken und Sachsen zwar auch entlang von Wald und Bergen, meist aber in der offenen Ebene, was massive Streitigkeiten verursachte.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Zur karolingischen Geschichte im 9. und beginnenden 10. Jahrhunderts vgl.: HLAWITSCHKA, EDUARD, Vom Frankenreich zur Formierung der europäischen Staaten- und Völkergemeinschaft (840-1046). Ein Studienbuch, Darmstadt 1986, S.75-113; PRINZ, FRIEDRICH, Grundlagen und Anfänge. Deutschland bis 1056 (= Neue Deutsche Geschichte, Bd.1), S.93-134; SCHIEFFER, THEODOR, Das Karolingerreich. Die karolingischen Nachfolgestaaten, in: SCHIEFFER, THEODOR (Hg.), Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter (= Handbuch der europäischen Geschichte, Bd.1), 1976, Ndr Stuttgart 1979, S.527-664; SCHIEFFER, THEODOR, Die Karolinger (= Urban Tb 411), Stuttgart-Berlin-Köln, S.70-204. Zu Lothringen s. insbesondere HLAWITSCHKA, EDUARD, Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte (= Schriften der MGH, Bd.21), Stuttgart 1968.

<sup>4</sup> MIECK, ILJA, Deutschlands Westgrenze, in: DEMANDT, ALEXANDER (Hg.), Deutschlands Grenzen in der Geschichte, München 1993, S.197-239, hier: S.199-203; NONN, ULRICH, Pagus und Comitatus in Niederlothringen. Untersuchungen zur politischen Raumgliederung im früheren Mittelalter (= BHF 49), Bonn 1983, S.49f.

<sup>5</sup> Einhard, Leben Karls des Großen, c.7, in: Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte, Tl.1: Die Reichsannalen. Einhard, Leben Karls des Großen. Zwei „Leben“ Ludwigs. Nithard, Geschichten, hg. von REINHOLD RAU (= FSGA A 5), Darmstadt 1955, S.173ff.

### III. Werden in den karolingischen Reichsteilungen

Hinsichtlich der Lage des Klosters Werden in den fränkischen Reichsteilen bzw. Teilreichen steht fest, dass Werden und der zwischen Werden und Duisburg entlang der unteren Ruhr gelegene Ruhrgau in spätkarolingischer Zeit zu einer Grafschaft gehörten, die das Gebiet zwischen Rhein, Ruhr und Wupper umfasst hat. Diesen politischen Bezirk nennen wir die Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft. Über ihre Entstehung wissen wir dabei ebenso wenig wie über die Einbindung des Gebiets an unterer Ruhr und Rhein in das Herzogtum Ribuarien. Spätestens mit der Auflösung des Dukats in der Folge des Teilungsvertrags von Verdun muss es aber eine Grafschaft zwischen Rhein, Ruhr und Wupper gegeben haben. Nur so ist nämlich der Verlauf der Ostgrenze Lothringens am Ende des 9. und im beginnenden 10. Jahrhundert zu erklären. Danach gehörte die nun mit Hattuarien verbundene Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft zum Mittelreich bzw. zu Lothringen, und die Ostgrenze Lothringens schwenkte in der Wuppergegend vom Rhein nach Osten hin ab, um östlich von Werden die Ruhr zu überqueren und jenen fränkisch-hattuarischen Gebietsstreifen zu erreichen, der sich östlich des Rheins nordwärts erstreckte.

Für das Kloster Werden ergibt sich damit der folgende Überblick:<sup>6</sup>

#### Zugehörigkeit Werdens zu den fränkischen Teilreichen

ca.800-840	Werden im Gesamtreich Karls des Großen und Ludwigs des Frommen
840-845	Werden im Herrschaftsgebiet Lothars I.
842/43-850	Kölner Bistumsstreit
843	Vertrag von Verdun
850-870	Werden wahrscheinlich als Teil des Ostreichs
870	Vertrag von Meerssen
870-876	Werden im ostfränkischen Teilreich Ludwigs des Deutschen
876-882	Werden im Teilreich Ludwigs des Jüngeren
882-888	Werden im Herrschaftsbereich Karls III. (Gesamtreich 885-888)
888-895	Werden im ostfränkischen Teilreich Arnulfs
895-900	Zugehörigkeit Werdens zum lothringischen Unterkönigreich Zwentibolds
900-911	Werden im ostfränkischen Teilreich Ludwigs des Kindes
911-925	Werden im Westfrankenreich Karls III. des Einfältigen und Roberts I.
921	Bonner Vertrag
923	Herrschartreffen an der Ruhr
ab 925	Werden im ostfränkisch-deutschen Reich.

### IV. Schenkung an das Kloster Werden

Die „Gründung des Klosters Werden“ oder das sog. Werdensche Privileg, verfasst im Kloster an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert ist in verschiedenen Versionen überliefert und behandelt die Entstehung des Werdener Klosters und seine Geschichte im 9. Jahrhundert. Einiges ist dabei aus der sog. *Vita secunda*, also aus einer um die Mitte des 9. Jahrhunderts in Werden aufgeschriebenen Lebensbeschreibung des heiligen Liudger, übernommen, anderes bringt Neues, so etwa die Schilderung der Sorge der Mönche hinsichtlich der Bedrohung ihrer (nicht nur wirtschaftlichen) Existenz oder (damit zusammenhängend) eben die Beschreibung der Bertoldischen Wirren im Kloster. Danach beanspruchte der Liudgeride

<sup>6</sup> BUHLMANN, MICHAEL, Das Kloster Werden in den karolingischen Reichsteilungen, in: MaH 52 (1999), S.75-91.

Bertold für sich und seine Familie Werden als Eigentum, was die Klosterinsassen ablehnten. Die Streitigkeiten müssen den Bestand des Klosters auf Schwerste erschüttert haben. Das Werdensche Privileg berichtet, dass sich die Mönche an den Königshof wandten und schließlich eine Synode zur ihren Gunsten entschied. Erst danach konnte der Liudgeride Hildigrim II. als Letzter aus dieser Familie die Leitung des Klosters übernehmen (853/64).<sup>7</sup>

**Quelle: Werdensches Privileg (815, [9. Jahrhundert])**

[*Überlieferung B*: Privileg, das, während der heilige Liudger lebte, den Werdener Mönchen gegeben wurde; *Überlieferung F*: Dokument der Schüler des heiligen Liudger über die Gründung des Klosters Werden]

[*Überlieferung B*: Allen Getreuen Christi legen wir den Anfang und Ursprung der Anordnung des heiligen Vaters und unseres Schutzherrn, des Bischofs und Bekenner Liudger, hinsichtlich des Ortes und seines Klosters, das im Wald, der *Wenaswald* heißt, am Fluss, der Ruhr genannt wird, am Ort, der *Wideberg* oder Werden heißt, liegt, als Angelegenheit der Wahrheit von früher dar, damit später im Einzelnen ein gerechtes Urteil darüber angemessener erfolgen kann.]

Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 815, Indiktion 8, haben ich, Othelgrim, und Thietbald, Schüler des heiligen Bischofs Liudger, gemäß seinen Weisungen die Einrichtung seines Klosters aufgeschrieben. Bischof Liudger, geboren aus höchster Familie, war vor der Zeit seines Episkopats, als er versuchte, auf dem väterlichen Erbe ein Mönchskloster zu gründen, und zwar östlich des Flusses Rhein an einem Ort, der Wichmond heißt, dann aber wegen der ungewissen Zukunft in der Zeit der Normannen davon Abstand genommen hatte, durch eine höchste göttliche Eingebung bedrängt, zu einem bis dahin unbebauten und unwegsamen Ort gekommen in einem Wald, der *Wenaswald* heißt, oberhalb des Flusses, der Ruhr genannt wird. Ohne Verzug eilte er zu dem ihm durch die himmlische Ankündigung verheißenen Ort und erwarb von den Einwohnern und Erben jenes Landes manchen Teil des Erbes durch Tausch. Dann lenkte er seinen Weg nach Rom, wo er über die Klostergründung mit dem seligsten Papst Leo [III., 795-816] verhandelte. Nachdem dieser das Bemühen des heiligen Mannes sorgfältig registriert und den Vorschlag gelobt hatte, schenkte er jenem Reliquien unseres Erlösers, der heiligen Mutter Gottes Maria und nicht zuletzt der 12 Apostel, damit das Kloster, von dem er erzählte, in deren Namen erbaut werde. [*Überlieferung B*: Und er schrieb dort die heilige Regel des seligen Benedikts auf und nahm sie mit sich.] Dann kehrte er nach Hause zurück und errichtete an diesem Ort mit Rat und Erlaubnis des seligen Bischofs Hildebald [von Köln, v. 787-818] eine Kirche, und dieser weihte sie bald darauf. Dann wurde unser Sachwalter zum Bischof erhoben [805], und er übergab sein ganzes Erbe an das Gedächtnis der Blutreliquie des Herrn und der vorgenannten Reliquien. [*Überlieferung B*: Und er schenkte dieser Kirche zusammen mit dem genannten Erbe Güter, und zwar – in vernünftiger Überlegung – auf ewig und darüber hinaus mit dem Schutz, dass das väterliche und erworbene Erbe des heiligen Mannes, das er an die vorgenannten Reliquien der Heiligen übertragen hatte, mit allem Zuwachs der Kirche sowohl von seiner Seite als auch von der Seite gegenwärtiger und zukünftiger Nachbarn als Zuwendung den Insassen der oft genannten Kirche erhalten bleibt, damit diesbezüglich die Gott demütig Dienenden vom Erbe aller ihren Lebensunterhalt beziehen können. Das Beispiel dieses heiligen Mannes ahmten alle, sowohl Reiche als auch Arme, nach, um in der darauffolgenden Zeit ihr Erbe oder auch ihr Geld dieser Kirche zuzuweisen, damit die dort Gott Dienenden immer das haben, was sie für die Durchführung der Gebete zu Gott zum Leben brauchen.] Aber weil er [Liudger] keine Möglichkeit hatte, dort [in Werden] Mönche zu versammeln, bestellte ihn der König Karl [der Große] zum Lehrer des neuen Volks der Sachsen und Friesen, und jene waren ungebildet im Glauben. Und er [Liudger] konnte nicht wenige überzeugen, das weltliche Leben hinter sich zu lassen und ein klösterliches [Leben] zu führen. Dieses Werk vollendeten mit Hilfe Gottes sein Bruder, der Bischof Hildigrim und sein Neffe Gerfrid, noch nicht Bischof, aber sein Nachfolger, und er [Liudger] schickte und übergab ihnen seine Schüler, wobei er dafür die Vortrefflichsten heranzog. Die Besagten [Hildigrim und Gerfrid] wandten sich an sie mit schmeichlerischen Reden und begannen mit den Worten: „Gott schätzt Gehorsam und Weisheit, liebste Brüder, und er tadelt die Törichten. Und anderswo sagt die Schrift: Legt euch die Brustwehr Gottes an, damit ihr gegen die Nachstellungen des Teufels bestehen könnt. Achtet daher das geregelte, klösterliche Leben.“ Diese sagten ihnen sofort: „Wir sind am wenigsten begierig darauf, das klösterliche Leben zu beschreiten, weil diese gegenwärtige Welt, während ihr dies weltfremd preist, von Tag zu Tag mehr altert; und andere [liudgeridische] Bischöfe werden kommen, und es wird werden, was geschrieben steht: Andere haben gearbeitet, und ihr seid in ihre Arbeit gekommen. Und sie zwingen uns oder unsere Nachfolger, mehr als unsere Hinfälligkeit er-

<sup>7</sup> Werdensches Privileg: DIEKAMP, WILHELM (Hg.), Die Vitae sancti Liudgeri (= Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, Bd.4), Münster 1881, S.286-294; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.89f.

tragen kann, Gott durch freiwillige Opfer zu dienen, wie es geschrieben steht. Und sie sagen, dass dieser Ort [*Werden*] ihnen gehört, weil er von ihnen gegründet wurde und beschützt wird.“ Der Bischof Hildigrim aber und Gerfrid, sein Neffe, antworteten klug genug: „Dazu raten wir euch, den heiligen Lebenswandel und den Lohn des Lebens zu empfangen, damit nicht Liudger diesen Ort irgend jemandem als Eigentum gibt oder anvertraut, ihr hingegen die freie Möglichkeit auf ewig habt, dort zu bleiben, dies zu besitzen und im Inneren und nach außen zu lenken und das Leben eines Mönchs zu führen, insoweit der göttliche Einfluss euch dazu Stärke gibt, so wie es geschrieben steht: [Denn] wenn ich [*Gott*] meine Herde spazieren gehen lasse, kommen sie alle an einem Tag um.“ Sie hörten diese barmherzige Unterweisung, und etliche von den edlen Gefolgsleuten des Bischofs Hildigrim und seines Neffen Gerfrid übergaben, bewegt von göttlicher Liebe, ihre Söhne an die vorgenannten [Reliquien] aus der Überlegung heraus, dass sie, wenn sie sich um jene Barmherzigkeit und Freiheit verdient machten, im klösterlichen Leben und Gott dienend dort bleiben würden. Und so übergaben sie alle die, die nachher Liudgers Söhne wurden, dem Joch Christi und handelten nach dem Gesagten. Nachdem eifrig Boten ausgesickt wurden, veranlassten Hildigrim und Gerfrid, auf den heiligen Liudger zu warten. Als dieser mit großer Schnelligkeit zu ihnen kam, empfingen sie ihn mit den Worten: „Deine Schüler weisen es zurück, die Regel zu empfangen, und sagen, dass sie fürchten, nach unserem Tod irgendwelche ihnen entgegenstehende Personen über sich zu haben. Daher wollen sie durch dich eine [*Kloster*] Gründung erlangen, die der Wunsch dieser [Personen] nicht beseitigen kann.“ Darauf sagte Liudger: „Wer dies macht, wird mit dem Bann belegt und wird am Tag des Gerichts mir gegenüber die Gründe angeben, warum er diesen Ort so begehrte, den nicht allein die göttliche Voraussicht mir gezeigt hat, sondern den sie auch offen bezeichnete als den Ort, um sich dorthin zu begeben oder ihn zu verlassen je nachdem, ob es mir gelungen wäre, Ort und Güter zu erwerben.“ Veranlasst durch diese schrecklichen Worte, sagten sie: „Wenn irgendeiner von unseren Erben oder irgendeine entgegenstehende Person jemals, was fern sei, diese unsere Einrichtung oder Schenkung zu brechen oder zu verändern wagt, ver falle er dem Zorn des himmlischen Gottes und werde getrennt von der Gemeinschaft der heiligen Engel und auf ewig von allen Heiligen verdammt.“ Und sie kamen in seinem Namen zusammen zu diesem Kloster und übergaben an einem Sonntag ihr ganzes Erbe zu Recht und Herrschaft der dort Gott dienenden Brüder; und so endlich nahmen die besagten Schüler, die da waren, an diesem Sonntag das Gewand des heiligen Lebenswandels an in der Art, wie wir zuvor erzählt haben. Und keiner hatte von diesem Tag an dort Amtsgewalt, es sei denn mit Zustimmung und Wahl der Brüder, bis ein gewisser Bertold, ein Verwandter eines der Ihren [*ein Liudgeride*], verführt durch den Rat seiner Freunde, das Kloster ungerecht heim suchte und sich davon [*von der Klosterstiftung*] lossagte. Unsere Brüder ertrugen dies nicht, gingen an den [königlichen] Hof und sprachen vor der heiligen Synode. Durch das Urteil des Erzbischofs Liudbert [*von Mainz, 863-889*] seligen Angedenkens und vieler anderer wurde beschlossen, dass die Mönche Erben jenes Klosters seien und die Wahl [*des Abts*] unter sich hätten; ohne Zustimmung und Willen der dort Gott dienenden Mönche sei niemandem die Leitung zu übertragen, und zwar weil es nichts weiter gibt außer dem Erbe Liudgers und seiner Nachfolger und der darauf wohnenden Mönche; Bertold musste aber als ungerechter Ankläger gerechterweise dies[es Kloster] verlassen. Nicht lange danach ereilten Bertold ein unglücklicher Tod und der Bann dreier Bischöfe, des heiligen Liudger, Hildigrims, dessen Bruder, und Gerfrids, beider Neffen; aber die lasterhafte Seele kehrte, wie zu fürchten war, wieder zurück. Aber weil Hildigrim [*//*] der Jüngere der Verwandte des heiligen Liudger und in jener Zeit schon Bischof war, wählten die dort Gott dienenden Brüder ihn zum Abt, auf dass er, wie er versprochen hatte, sie hinsichtlich des alleinigen Schutzes in königliche Hände [*an König Ludwig den Jüngeren*] übergab mit Zustimmung der Brüder, damit keiner das Kloster angreife oder es zu irgendeiner Zeit jemandem zu übergeben wage [877]. Dies alles erfüllte er voll und ganz so, wie er versprochen hatte. Dabei setzten die Schlechtmeinenden das Gerücht in Umlauf, dass das Kloster im Elend sei, so dass er dem König dies als Eigentum schenkte, dass er dies aber nicht durchführen konnte, weil er es niemals als Eigentum besaß. Wenn irgendwer im Übrigen hiernach, was wir nicht wünschen, es wagt, im Geist verwirrt, diese Einrichtung zu schädigen oder gänzlich zu verändern, muss jener von uns aufgefordert werden, der sagt: Die Rache ist mein, ich will vergelten, damit er [*Gott*], durch die Unterstützung der heiligen Mutter Gottes, der 12 Apostel und unseres Schutzherrn Liudger sowie aller seiner Heiligen ermuntert, sich erhebt und sein Urteil fällt. Amen.

Edition: DIEKAMP, *Vitae Liudgeri*, S.286-294; Übersetzung: BUHLMANN.

In die Zeit der Bertoldschen Wirren, ins Jahr 855, fällt nun die umfangreiche Schenkung des vielfach in Friesland und im Rheinmündungsgebiet begüterten Adligen Folker, wahrscheinlich Friese wie Liudger auch, an das Kloster Werden. Mit der Schenkung um des Seelenheils willen war auch der Eintritt Folkers in die Mönchsgemeinschaft verbunden. Die Urkunde fin-

det sich aufgezeichnet im ältesten Werdener Urbar aus der Zeit des endenden 9. und beginnenden 10. Jahrhunderts.<sup>8</sup>

#### **Quelle: Schenkung des Folker an das Kloster Werden (855 November 7-10)**

Im Namen des ewigen Gottes und unseres Retters Jesus Christus. Ich, Folker, das unsichere Ende dieses beklagenswerten Lebens und die [letzte] Stunde fürchtend, habe die mannigfaltigen und ungünstigen Ausgänge der gegenwärtigen Zeit erwogen und mich des verkündeten Heils erinnert, was da heißt: Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe, was du hast, gib es den Armen und folge mir nach [*Matthäus 19,21*]. Ich verbrachte die ganze Freude meines Lebens, soviel die menschliche Zerbrechlichkeit dies erlaubt, für die Liebe des allmächtigen Gottes für Nichts und habe entschieden, ein mönchisches Leben im Kloster Werden in Erinnerung an den seligen Bekenner Christi Liudger zu führen. Deshalb bemühe ich mich, weil man solange in dieser irdischen Welt leben muss, abseits von den weltlichen Dingen für mich den Lohn der ewigen Glückseligkeit zu erlangen. Ich habe gewisse Dinge meines Eigentums, die mir durch Erbrecht im Gau Hamaland, in der Grafschaft Wigmanns, und nicht zuletzt in der Betuwe, in der Grafschaft Ansfrids, zukamen mit allen Gebäuden und vielen dazugehörigen Wäldern, mit Rechten an Gewässern und Fischereien, bearbeitetes und un bearbeitetes Land, mit Hörigen beiderlei Geschlechts, vor Zeugen und in Anwesenheit adliger Männer gemäß ripuarischem und salischem Recht und nicht zuletzt gemäß friesischem Gesetz auf ewig als Besitz übergeben von meinem Recht und meiner Gewalt in das Recht und das Eigentum des genannten Klosters, in dem ich auch das Laiengewand und den weltlichen Lebenswandel durch den barmherzigen Herrn aufgegeben habe, zur Belohnung meiner Seele und der [Seelen] meiner Eltern. Dadurch stehen alle oben erwähnten Dinge von diesem Tag an den dort Gott dienenden Brüdern zur Verfügung, und davon möge jenes vorgenannte Kloster erbaut und beleuchtet werden; und die Erinnerung an meine Vorfahren oder an mich möge in ihren heiligen Gebeten immer vorhanden sein. Wenn aber wegen der Schuld der Sünder das oben genannte Kloster vernachlässigt oder zerstört wird oder wenn die vorgenannten Dinge meines Eigentums ohne Beschluss der Brüder jemandem in Leihe übertragen werden oder wenn sie mögen wollen, dass die Erben des genannten Klosters unter sich wie durch Erbrecht diese [Güter] aufteilen, [gilt Folgendes]: Wenn dies – ich betone es – während meines Lebens geschieht, so habe ich mit Zustimmung Gottes die Möglichkeit, allen dem oben erwähnten Kloster übergebenen Besitz an ein anderes Kloster weiterzugeben; wenn aber dies nach meinem Tod geschieht, so mögen meine Verwandten und Erben diese Besitztümer und die Hörigen ohne jeden Widerspruch empfangen und jene gemäß vorstehender Bedingung an das Kloster Fulda des heiligen Bonifatius auf Dauer übertragen. Durch die vollzogene Übergabe würde [dann] der halbe Teil meines ganzen, unten erwähnten Erbes sofort in die Verfügung der Brüder dieses Klosters [*Fulda*] gelangen. Ich hoffe, dass ich, der eine spätere Schenkung [*des anderen Teils an das Kloster*] tätigen wird, den anderen Teil – das ist die Hälfte des ganzen Erbes – in der Zeit meines Lebens für mich behalten kann; und nach meinem Tod wage kein anderer meiner Nachkommenschaft ohne Zustimmung der Mönche des heiligen Bonifatius, [die Güter] sich anzueignen; aber hierdurch möge das ganze, unten aufgeführte Erbe in vorgenannter Verfügung und in Erinnerung an uns fest und unveränderlich bestehen bleiben. Dies sind die Namen der Orte des vorgenannten Erbes: Im Gau, der Veluwe heißt, im Ort, der Putte [*bei Harderwijk*] genannt wird, und in einem anderen Ort, der Hoseren heißt, 3 (drei) Salhufen; unser Uferbereich mit Namen *Uuiduco* hat 1 (eine) Manse. 4 (vier) Mansen des Hroding, Uulfgrim, Berathwin, Anslech und Gondolef. Frithubald 1 (eine). Hardrad 1 (eine). Mathalwin und Ovo 1 (eine). Gerlef und Silef 1 (eine). Wilrad, Alarad und Evorold 2 (zwei). Frumar 1 (eine). Hrodlef und Benno 1 (eine) und jener Bifang, der sich bis zum Ort, der *Rentilo* [*Renselaar bei Putte?*] erstreckt. [H]athulef und Lethrad 1 (eine) Manse und jene Bifänge, die sie im Wald haben, der *Uunnilo* [*am Rand: Venloo*] genannt wird. Uunnilef 1 (eine) Manse und Bifänge, die er im vorgenannten Wald hat. Odbald und Evergrim 1 (eine). Liafger eine halbe. Thitlef eine halbe. Thiodbold 1 (eine). Hildirad im Ort, der Nulden [*bei Putte*] heißt, 1 (eine). Ansbracht eine halbe im Wald, der *Hornlo* [*Kolthoren?*] heißt. In *Urthunsula* [*Orden bei Apeldoorn?*] Sithgot und Thiatger 1 (eine) Manse und eine halbe mit dem Bifang jener. Im Ort, der Drie [*bei Putte*] heißt, Geldolf eine halbe [Manse] mit dem Bifang, der zu diesem Wald gehört. Im Wald, der Putterbosch heißt, eine Waldberechtigung für 27 (siebenundzwanzig) [Schweine]. Im Ort Ermelo [*bei Putte*] in jenem Wald eine Waldberechtigung für 60 (sechzig). Im Ort Drie eine Weide für 35 (fünfunddreißig) Schweine. Im Wald, der *Uunnilo* genannt wird, das, was Herrad und Baldrich haben, und jene Bifänge, die ich in *Uunnilo* und in jenen Wäldern habe, die Hoog Buurlo [*bei Apeldoorn*], Dobbenlo [*bei Apeldoorn*], *Uuardlo*

<sup>8</sup> Urkunde: KÖTZSCHKE, RUDOLF (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr, Tl.A: Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert (= Rheinische Urbare, Bd.2 = PublGesRhGkde XX,2), 1908, Ndr Düsseldorf 1978, S.9-15; LACOMBLET, THEODOR (Hg.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.I, 1840, Ndr Aalen 1960, NrUB I 65 (855 November 7-10).

[*Gortelsche bosch bei Putte?*], *Orclo*, *Legurlo* heißen; in Otterlo [*bei Barneveld*] und *Langlo* habe ich den sechsten Teil gegeben. In Ark [*bei Nijkerk*] das, was ich dort habe, sowohl an Wiesen, als auch an Bifängen. Im Gau, der *Flethetti* [*westlich der Veluwe*] heißt, im Ort *Hrurai* zwei Salhufen. Friedrich 1 (eine). Athalgot eine halbe. Alfgot 1 (eine) und jenen Bifang, den Frithubod besitzt. Im Ort *Rhene* [*am Rhein*] 1 (eine) Manse. Meginbraht eine halbe. Asgrim eine halbe. Aio und Thiatgif 1 (eine) und eine halbe. Athaluin 1 (eine). Im Ort, der Remmerden [*am Rhein*] heißt, Boso zwei Teile einer Manse. Im Ort Tiel [*am Rand: Stadt Tiel, einst villa*] ähnlich Reginhelm. Ähnlich Athalbald. Ähnlich Landgrim. In Node [*bei Rhene*], was ich dort habe. Im Wald Renswoude [*bei Rhene*] eine Weide für 30 (dreißig) Schweine. Ebenso auf der Insel Betuwe drei Salhufen. Gerlec eine halbe. In Andelst [*bei Nimwegen*] Godolec 1 (eine) Manse. In Slijk-Ewijk [*bei Nimwegen; am Rande: Ewich*] [*Lücke*] einer Manse. In Elden [*bei Arnheim*] und Ressen [*bei Nimwegen*]: deren Marken sind gemeinschaftlich. Odrad und Weringer zwei. In Gezperden [*bei Arnheim*] Reginbald und Thiadmar 1 (eine) und eine halbe. In *Linteruuic* [*am Rande: Linterwick*] zwei und eine Insel oberhalb, die jenem Ort gegenüberliegt. Gemeinschaft mit meinen Erben. Oberhalb davon besitze ich aber ein Gut. – Ebenso ein Überblick vom Erbe Folkers, das er in Friesland hat: Im Gau Kennemerland [*in Nordholland*]. Im Ort Obvendijk [*in Heilo-en-Oesdom?*] 30 (dreißig) Anteile. In *Kinlesun* Land für 5 (fünf) Tiere. In *Odigmore* Land für 5 (fünf) Tiere. In *Nordmora* Odlef eine halbe Manse. Tiadwold 1 (eine). Geldis eine halbe. Uulfnoth eine halbe. Hardbraht eine halbe. Everhard eine halbe. Adolf eine halbe. Ebenso im Gau *Uuestrachi* [*nördlich der Zuydersee*] im Ort Schettens [*bei Bolsward*] Land für dreißig (30) Tiere. In Koudum für 20 Tiere. In *Aspanmora* [*Spannum?*] für vier Tiere. In Moneburen [*bei Hieslum?*] Land für 48 (achtundvierzig) Tiere. In *Keddingrip* Radnath mit Land für 13 (dreizehn) Tiere. Wilrad ähnlich. Ivus mit Land für 10 (zehn) Tiere. Osnath für 20 (zwanzig) Tiere. In *Hem* [*bei Westhem?*] Land für 30 (dreißig) Tiere. In Hieslum Folkhard mit Land für 20 (zwanzig) Tiere. Eisolf für 30 (dreißig) Tiere. Marclef für 8 (acht) Tiere. Ebenso Folkhard für 20 (zwanzig) Tiere. Thiaddag ähnlich. Husilef ähnlich. In *Sedlinge* [*am Rand: Hoemarcke*] Land für 9 (neun) Tiere. In Dedgum [*bei Hieslum*] für 15 (fünfzehn) Tiere. Im Eemswoude [*ebd.*] Land für 70 (siebzig) Tiere. In *Midningi* [*Midlum?*] zwölf Teile des ganzen Ortes. Ebenso im Gau *Humerki* [*bei Groningen*]. Im Ort *Andleda* Land für 48 (achtundvierzig) Tiere. In Krassum Land für 32 (zweiunddreißig) Tiere. In Wierum [*bei Groningen*] Land für 75 (fünfundsiebzig) Tiere. In Eenum [*bei Oldehove*] für 32 (zweiunddreißig) Tiere. In *Hrussingi* für 4 (vier) Tiere. In *Thrustlini* für 12 (zwölf) Tiere. In *Geuesuurd* für 6 (sechs) Tiere. In *Buxingi* für 24 (vierundzwanzig) Tiere. In *Seltnon* für 10 (zehn) Tiere. In Feerwert für 46 (sechsendvierzig) Tiere. Diese Schenkung wurde also vor vielen und geeigneten Zeugen durchgeführt. Im Gau, dessen Name *Flethetti* ist. Im Ort, der Leer [*am Rand: Laer curia*] heißt, am Tag der siebten Iden des November [7.11.]. Und im Gau, der Betuwe genannt wird, im Ort, der *Hlegilo* heißt, am Tag der 4. Iden des November [10.11.]. Im Jahr der Fleischwerdung unseres Herrn Jesus Christus 855, Indiktion 3, im 15. Jahr unseres regierenden Herrn Ludwig des Jüngeren, des Kaisers und Augustus. Ich, Unterdiakon Hildirich, wurde gebeten, die Urkunde dieser Schenkung zu schreiben und zu unterschreiben. Dies sind die Namen der Zeugen, die gesehen und gehört haben, dass diese Schenkung nach ripuarischem Recht durchgeführt wurde. Zeichen des Folker, der diese Schenkung vor den unten mit Namen benannten Zeugen mit eigener Hand abgeschlossen und bekräftigt hat. Die Namen der Zeugen vom östlichen Ufer des Flusses Rhein sind: Zeichen des Hildirich. Zeichen des Odo. Zeichen des Hrodger. Zeichen des Engilrad. Zeichen des Odaccar. Zeichen des Thiatric. Zeichen des Uulhelm. Zeichen des Athalward. Zeichen des Walthraban. Zeichen des Thiadrad. Zeichen des Abbo. Zeichen des Egilbraht. Zeichen des Wiger. Zeichen des Sahsger.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.9-15; NrHUB I 65; Übersetzung: BUHLMANN.

Auch die Schenkungsurkunde Folkers geht auf die damals offensichtlich noch immer schwelenden Bertoldschen Wirren ein: „Wenn aber wegen der Schuld der Sünder das oben genannte Kloster vernachlässigt oder zerstört wird oder wenn die vorgenannten Dinge meines Eigentums ohne Beschluss der Brüder jemandem in Leihe übertragen werden oder wenn sie mögen wollen, dass die Erben des genannten Klosters unter sich wie durch Erbrecht diese [Güter] aufteilen, [gilt Folgendes]: Wenn dies – ich betone es – während meines Lebens geschieht, so habe ich mit Zustimmung Gottes die Möglichkeit, allen dem oben erwähnten Kloster übergebenen Besitz an ein anderes Kloster weiterzugeben; wenn aber dies nach meinem Tod geschieht, so mögen meine Verwandten und Erben diese Besitztümer und die Hörigen ohne jeden Widerspruch empfangen und jene gemäß vorstehender Bedingung an das Kloster Fulda des heiligen Bonifatius auf Dauer übertragen.“ Das Schriftstück zieht also



ein eventuelles Ende der Werdener Mönchsgemeinschaft in Betracht und eine damit verbundene Zerschlagung und Aufteilung von Werdener Kloster und Besitz durch und auf die Erben der liudgeridischen Familie. Folkers Schenkungen sollten aber in kirchlichem Besitz bleiben und gegebenenfalls dem Kloster Fulda zugutekommen, in das Folker aber nicht eintreten und daher die Hälfte seines Besitzes bis zu seinem Tod nutzen wollte. Das Kloster Werden überwand aber die Bertoldschen Wirren, die Güter Folkers verblieben der Mönchsgemeinschaft. Schenkungen an geistliche Kommunitäten sicherten dabei durch Gebet und *memoria* (Gebetsgedenken) der Mönche – mittelalterlicher Einschätzung zufolge – das Seelenheil des Schenkers.<sup>9</sup>

Der Vertrag von Verdun (843) schuf – wie gesehen – das Mittelreich Kaiser Lothars I., das immerhin große Teile des karolingischen Kernlandes an Maas und Rhein umfasste. Bis zu seinem Tod (855) hatte sich Lothar außenpolitisch mit den Normanneneinfällen nach Friesland (ab 845) und der Bekämpfung der Sarazenen in Italien zu befassen, wobei sein ältester Sohn Ludwig II., der 839/40 (Unter-) König wurde, seit 844 für die italienischen Belange zuständig und seit 850 auch (Mit-) Kaiser war. Herrschaftsmittelpunkt Lothars war hauptsächlich die Aachener Pfalz, der Kaiser stand den Frankentagen der karolingischen Könige in Meerssen 847 und 851 vor, über die damit verbundene ideelle Einheit des Frankenreichs als Brüdergemeine hinaus konnte Lothar seine Vorrangstellung als Kaiser nicht zur Geltung bringen. Anfang 855 unterstellte der Kaiser Friesland seinem Sohn Lothar II., dann erkrankte er schwer, gesundete und erkrankte abermals. Vor seinem Tod teilte Lothar, der zu Zeiten seines Vaters Ludwig des Frommen doch der Verfechter der Reichseinheit gewesen war, sein Reich unter seine drei Söhne Ludwig II., Lothar II. und Karl „von der Provence“ (855-863) auf. Dies geschah am 19. September auf der „Reichsteilung (bei oder) von Prüm“, bevor der Kaiser in das Eifelkloster eintrat, um dort am 29. September zu sterben.

Nicht nur für das Kloster Werden, sondern auch für das Mittelreich Kaiser Lothars I. war das Jahr 855 (bzw. die Jahre um 855) eine Zeit der Unsicherheit. Die Teilung jedenfalls stürzte die Gebiete des Mittelreichs in eine zeitweilige Krise. Lothar II. und seine Gefolgsleute lehnten sich politisch an den ostfränkischen Herrscher Ludwig den Deutschen an; der älteste Sohn Lothars, Kaiser Ludwig II., bestritt die Rechtmäßigkeit der Teilung, und erst ein Herrschertreffen in Orbe (bei Lausanne) wohl im Oktober 856 beendete die Streitigkeiten, indem die drei Söhne Kaiser Lothars dessen Teilungsplan nun doch anerkannten.<sup>10</sup>

In die Zeit dieser Unruhen im (geteilten) Mittelreich fällt auch die Ausstellung der Urkunde über die Schenkung Folkers. Datiert ist das Schriftstück nämlich auf den 7. bzw. 10. November 855: „Diese Schenkung wurde also vor vielen und geeigneten Zeugen durchgeführt. Im Gau, dessen Name *Flethetti* ist. Im Ort, der Leer heißt, am Tag der siebten Iden des November [7.11.]. Und im Gau, der Betuwe genannt wird, im Ort, der *Hlegilo* heißt, am Tag der 4. Iden des November [10.11.]. Im Jahr der Fleischwerdung unseres Herrn Jesus Christus 855, Indiktion 3, im 15. Jahr unseres regierenden Herrn Ludwig des Jüngeren, des Kaisers und Augustus.“ Die Datierung bezieht sich womöglich auf den „Kaiser und Augustus“ Ludwig II. „den Jüngeren“ (*imperatore iuniore augusto*), den Sohn Kaiser Lothars I. Denn die durch Folker verschenkten Güter lagen im Mittelreich, so dass die an der Urkundenausstellung

<sup>9</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.90.

<sup>10</sup> Kaiser Lothar I.: SCHÄPERS, MARIA, Lothar I. (795-855) und das Frankenreich (= RA 159), Köln 2018; SCHÄPERS, MARIA, Lothar I., in: Internetportal Rheinische Geschichte, abgerufen unter: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/lothar-i./DE-2086/lido/5f1ec03ab806e1.36615742> (abgerufen am 21.01.2021); DÜMMLER, ERNST, Geschichte des ostfränkischen Reiches, Bd.I: Ludwig der Deutsche bis zum Frieden von Koblenz 860, <sup>2</sup>1887, Darmstadt 1960, S.388, 390f, 398ff.

Beteiligten diesen Herrscher als für die Datierung namengebend ausgewählt und ihm das 15. Regierungsjahr (als König) zugeordnet haben, und dies obwohl Friesland Anfang 855 König Lothar II. zugesprochen worden war. Oder ist mit „Ludwig dem Jüngeren“ der Bruder Lothars, der ostfränkische Herrscher Ludwig der Deutsche gemeint? Immerhin nimmt die Urkunde mit ihrer Zeugenliste Bezug auf das Gebiet östlich des Rheins: „Die Namen der Zeugen vom östlichen Ufer des Flusses Rhein sind: Zeichen des Hildirich. Zeichen des Odo. Zeichen des Hrodger. Zeichen des Engilrad. Zeichen des Odaccar. Zeichen des Thiatric. Zeichen des Uulfhelm. Zeichen des Athalward. Zeichen des Walthraban. Zeichen des Thiadrad. Zeichen des Abbo. Zeichen des Egilbraht. Zeichen des Wiger. Zeichen des Sahsger.“ Ist hiermit eine Zeugenschaft aus dem geografischen Umfeld Werdens bzw. der unteren Ruhr gemeint? Auf alle Fälle haben wir es mit einem Schenkungsakt in Etappen zu tun: zunächst im friesischen Leer am 7. November 855, dann an einem unbekanntem Ort *Hlegilo* in der Betuwe, schließlich vielleicht in Werden. Die Rechtsakte verliefen demgemäß nach friesischem, salischem und ripuarischem Recht.

Die Güter Folkers bildeten den Grundstock der Werdener Güter in Friesland, der Betuwe (zwischen Rhein und Maas) und der Veluwe (nördlich des Nederrijns). Hier wie anderswo auch sollte für das Benediktinerkloster ein Besitzschwerpunkt der Werdener Grundherrschaft entstehen, der sich gut in den Werdener Urbaren (Heberegistern) nachverfolgen lässt. Aber auch Papsturkunden für die Mönchsgemeinschaft bezogen die friesischen Güter des Klosters mit ein, wenn sie den Besitz der Kommunität bestätigten. Dies geschah so in einer aus der frühen Neuzeit abschriftlich überlieferten Urkunde Papst Innozenz' III. (1198-1216) vom 19. Mai 1199:<sup>11</sup>

**Quelle: Schutzprivileg Papst Innozenz' III. (1199 Mai 19)**

Innozenz, Bischof, Diener der Diener Gottes, den geliebten Söhnen, Abt Heribert [//., 1197-1226] und dem Konvent des heiligen Liudger in Werden, Heil und apostolischen Segen. Die heilige römische Kirche pflegt, aus dem gewohnten Auftrag der Frömmigkeit heraus für die frommen und demütigen Söhne zu sorgen, und die fromme Mutter [Kirche], sie durch die Versicherung ihres Schutzes zu begünstigen, damit sie nicht durch die Seelenpein der schlechten Menschen umhergetrieben werden. Deshalb haben wir, liebe Söhne im Herrn, die Frömmigkeit, die ihr gegenüber dem heiligen Petrus und uns erkennen lasst, wahrgenommen und das Kloster und eure Leute mit allem, was ihr gegenwärtig vernünftigerweise besitzt oder in Zukunft mit gerechten Mitteln durch den spendenden Herrn erlangen könnt, unter unseren Schutz und den des heiligen Petrus aufgenommen. Besonders versichern wir aber euch und durch euch eurem Kloster durch apostolische Autorität den Zehnten in Raadt, die Zehnten der Pfarrei Kettwig, alle Zehnten der Werdener Pfarrei, die Kirche in Zele, die ihr vom Kloster des heiligen Bavo in Gent kanonisch innehabt, das Allod in Zele, das Recht, das ihr an der Kirche (Hohen-) Budberg habt mit dem Gut, das Roric seligen Angedenkens eurem Kloster geschenkt hat, und das, was auch immer ihr in Friesland, Westfalen, Sachsen und Franken besitzt, sowie alles, was ihr zu Recht und ohne Widerspruch habt, und befestigen dies durch den Schutz des vorliegenden Schriftstücks. Wir bestimmen daher, dass es ganz und gar keinem Menschen zukommt, dieses Schriftstück unseres Schutzes und unserer Versicherung zu brechen oder diesem durch verletzende Verwegenheit entgegenzutreten. Wenn aber irgendwer dies wagt zu versuchen, so sei ihm bekannt, dass er den Zorn des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Peter und Paul auf sich zieht. Gegeben im Lateran an den 14. Kalenden des Juni [19.5.] im zweiten Jahr unseres Pontifikats [1199].

Edition: WfUB V,1 171; Übersetzung: BUHLMANN.

Mittelalterliche Grundherrschaft bedeutete dabei nicht nur Grundbesitz, sondern auch eine wie immer geartete Herrschaft über die auf den Besitzungen lebenden Abhängigen. Herrschaft artikulierte sich vornehmlich in der Gerichtsbarkeit, z.B. im Hofgericht eines Fronhofs.

<sup>11</sup> Urkunde: Westfälisches Urkundenbuch, Bd.V,1: Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378. Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1304, bearb. v. HEINRICH FINKE, Münster 1888, Ndr Osnabrück 1975, WfUB V,1 171 (1199 Mai 19).

Hier ist es der in der Schenkungsurkunde Folkers erwähnte Fronhof Putte (Pütten, bei Harderwijk), dessen Liten („Halbfreie“) die überkommenen Privilegien hinsichtlich Kurmed- und Wachszinsrecht erneuern wollten. Ihrer Bitte entsprach Abt Otto II. von Werden (1278-1288) mit dem nachstehenden Weistum:<sup>12</sup>

**Quelle: Kurmed- und Wachszinsrecht am Hof Putte ([1278-1288] März 26)**

Otto, von Gottes Gnaden Abt, der Propst und der allgemeine Konvent zu Werden allen denjenigen, die diesen Brief sehen sollen, ihre Grüße auf ewig im Namen unseres Herrn. Sie tun kund, dass unsere Liten von unserem Hof Putte zu uns kamen und uns demütig baten, dass wir die Anerkennung ihrer Privilegien und Briefe, die sie von unserer Kirche bekommen haben, als ihre Rechte vereinbart wurden, erneuern sollen; diese Privilegien und Briefe sahen wir wegen ihres Alters – wie sie betonten – in Siegel und Schrift verblasst und zerstört, so dass wir übereingekommen sind, dies aufzuschreiben:

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit sei allen Christenleuten, die nun sind oder hiernach kommen werden, kund getan, dass das gemeine Gesinde des Hofes Putte, sowohl die, die vormals dort gewesen sind, als auch die, die nachkommen, vom Propst Heinrich mit Zustimmung des Abts und des Kapitels bekommen haben das Kurmed- und Wachszinsrecht mit solchen Bestimmungen: [1.] Wenn da jemand von dem Gesinde des Hofes Putte an entsprechenden heiligen [Fest-] Tagen im Jahr [zum Hof] kommt, soll er zur St. Martins-Messe [11.11.] dem Schulzen zwei Deventer Pfennige bezahlen und ihm mit drei Berittenen .. seinen Lebensunterhalt zukommen lassen. [2.] Wer von dem Gesinde des vorgenannten Hofes Putte seinen Zins nicht bezahlt, der muss eine Buße von 20 Pf. leichter Währung mit dem vorgenannten Zins geben. [3.] Und wenn sie sich verehelichen wollen und sie tun das mit jemandem aus ihrem Recht, so soll man ihnen ihre Erlaubnis geben um 20 Pf. leichter Währung; verehelicht einer sich mit jemandem, der nicht von seinem Recht ist, soll er nach Gutdünken des propstlichen Schulzen die Erlaubnis bekommen. [4.] Und ist da einer, der vom Leben zum Tode kommt, so sollen sie geben das Beste, was man findet von ihrer Habe. [5.] Und das Recht, das sie hatten, Hof oder Erbe zu besitzen oder zu bekommen, sollen sie hiernach weiter haben. Und weil dem vorgenannten Gesinde des vorgenannten Hofes Putte und ihren Nachkommen ein solches Recht gegeben wird, sollen sie zum Lebensunterhalt des Propstes mit 33 Mark beitragen; und auf dass das vorgenannte Recht der Leute des Propstes von Werden fest und unveränderlich bleibe und von unseren Nachkommen eingehalten werde ohne Widerspruch und Arglist, haben wir einen ehrsamem Mann, unseren Herrn Abt Herbert, und den vorgenannten Konvent gebeten, diese vorgenannte Anordnung, das Recht und die Bestimmung zu versichern und vermöge ihrer angehängten Siegel zu bewilligen. Dies geschah in den Zeiten des Abts Heribert [i., 1183-1197] und des Propstes Heinrich [1183, 1197?]. Zum Zeugnis waren da der Vogt Wezelin mit seinen Brüdern, Werenbert, Eberhard von Kothusen, Erenfried, Gosswin *dye Pender*, Sibert von Kamphausen und sein Bruder Pilgrim, Herbert von Putte und viele andere Leute.

Und auf dass wir unsere Leute auf dem Hof Putte unseren guten Beschluss mitteilen wollen, haben wir die vorgenannte Anerkennung dieser Privilegien und Rechte erneuert mit allen Bedingungen, die hier vorgenannt stehen. Zum Zeugnis dieser Angelegenheiten und für eine größere Beständigkeit haben wir unseren Leuten auf dem Hof Putte diesen Brief mit unserem Siegel besiegelt. Gegeben zu Werden im Jahr unseres Herrn 1200 [Lücke] des zweiten Tages nach dem Tag unserer Frau [Mariä] Verkündigung [25.3.].

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.381f, Nr.15; Übersetzung: BUHLMANN.

Die schwierige wirtschaftliche Situation, in der sich das Kloster Werden gegen Ende des 13. Jahrhunderts befand, zwang dann die Verantwortlichen der Mönchsgemeinschaft dazu, den Großteil der friesischen Güter an den Bischof Eberhard von Münster (1275-1301) „für zweihundert Mark münsterischer Münze“ zu verkaufen.<sup>13</sup>

**Quelle: Verkauf der friesischen Güter des Klosters Werden ([1282/83] Januar 2)**

Wir, Otto, von Gottes Gnaden Abt, Propst Riquin, Prior .. und der gesamte Konvent des Klosters Werden vom Orden des heiligen Benedikt der Kölner Diözese machen allen, die das vorliegende Schriftstück sehen, bekannt, dass wir dem ehrwürdigen Vater und Herrn Bischof Eberhard von Münster unseren Hof in Werne mit dem Patronatsrecht für die Kirche dort und allem Zubehör, das

<sup>12</sup> Urkunde: KÖTZSCHKE, Urbare Werden, Tl. A, Anh.A, S.381f, Nr.15 ([1278-1288] März 26).

<sup>13</sup> Urkunde: FRIEDLÄNDER, ERNST (Hg.), Ostfriesisches Urkundenbuch, Bd.1: 787-1470, Emden 1878, UB Ostfriesland I 34 ([1282/83] Januar 2).

in der Diözese Münster oder Osnabrück oder sonstwo gelegen ist, ebenso in bzw. bei Groningen unseren Hof mit allem Zubehör und alle unsere Güter und Rechte oder das uns Gehörende innerhalb oder außerhalb der Mauern der Stadt Groningen, ebenso unsere Güter in Holtgast [*bei Leer*], in Osterreide [*abgegangen*], in Winsum [*bei Groningen*], in Garnwert [*bei Groningen*] und in Ferwert [*bei Groningen*] mit dem Patronatsrecht der Kirchen und allem Zubehör, ebenso unsere Güter in (Groot-) Husen [*bei Emden*] mit dem Zubehör und alle unsere Güter insgesamt, die – beweglich oder unbeweglich – in Teilen Frieslands gelegen sind, ebenso gelegen von Koevorden in der Drenthe gegen Friesland in den Diözesen Utrecht, Münster und Osnabrück und die ausgestattet sind mit Höfen, Hofverbänden, Erträgen, Herbergen, dem Patronats- bzw. Präsentationsrecht der Kirchen und allen anderen möglichen Rechten, die uns und unserem Kloster auf friesischem Gebiet und in der Drenthe zukamen und von alters her uns gehörten und die wir verkaufen konnten, verkauft haben für zweihundert Mark münsterischer Münze, die wir als abgezähltes Geld vollständig empfangen haben, wobei wir auf jegliche Weise auf das ganze Recht, das wir und unser Kloster an den besagten Gütern hatten, verzichteten. Alle unsere anderen Güter außerhalb der besagten Gebiete Friesland und Drenthe, die wie beschaffen auch immer – ob Hofverbände oder Patronatsrechte von Kirchen – irgendeinem anderen Recht unterliegen und die uns gehören und in den Diözesen Utrecht, Münster und Osnabrück und wo auch immer außerhalb der besagten Gebiete Friesland und Drenthe gelegen sind, außer den oben erwähnten [Besitzungen], behalten wir unserem Kloster vor und haben hinsichtlich diesen [Gütern] auch keinen Verkauf veranlasst. Zum Zeugnis dieser Sache haben wir, Abt .., Propst .. und Konvent des besagten Klosters Werden veranlasst, an das vorliegende Schriftstück unsere Siegel anzuhängen. Gegeben im Jahr des Herrn 1282 am der Beschneidung des Herrn folgenden Tag [2.1.].

Edition: UB Ostfriesland I 34; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Hof Putte indes – er gehörte wohl schon seit dem 10. Jahrhundert zum Propsteigut der Werdener Kommunität – blieb dem Kloster weiter erhalten, bis er Ende des 16. Jahrhunderts an das Kloster Abdinghof (in Paderborn) verpachtet wurde.<sup>14</sup>

## V. Frühe Traditionsurkunden des Klosters Werden

Traditionsurkunden sind Urkunden (*cartae*), bei denen es um Schenkung, Kauf, Verkauf oder Tausch von Gütern, Besitz und Rechten einer (früh- und hochmittelalterlichen) geistlichen Institution (Kloster) geht. Die Werdener Traditionsurkunden (*traditiones*) als Besitzurkunden des endenden 8. und der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts stehen für die früheste Überlieferung des Klosters Werden an der unteren Ruhr. Die Urkunden, abschriftlich enthalten im *Cartularium Werdinense* („Werdener Chartular“) von kurz nach der Mitte des 9. Jahrhunderts und im *Liber privilegiorum maior* („Großes Privilegienbuch“) der Mönchsgemeinschaft aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, sind aber nicht nur eine der ersten schriftlichen „Lebensäußerungen“ des Klosters, sondern sie stehen auch allgemein für die ersten schriftlichen Zeugnisse der Region zwischen Ruhr und Lippe, die wir heute Ruhrgebiet nennen.<sup>15</sup>

Die im Werdener Chartular vereinigten Urkunden beleuchten die wirtschaftliche Ausstattung der frühen Mönchsgemeinschaft. Jede geistliche Gemeinschaft im Mittelalter benötigte ja eine wirtschaftliche Basis in Form von (Groß-) Grundbesitz, um Mönche und Mitglieder der Kommunität angemessen versorgen zu können. Dies wiederum war unabdingbar für die religiösen Aufgaben, die ein Kloster zu erfüllen hatte, etwa im Rahmen des schon erwähnten Gebetsgedenkens. Mit den Traditionsurkunden erfassen wir daher die Anfänge dessen, was

<sup>14</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.245f.

<sup>15</sup> Die frühen Werdener Urkunden sind zu finden bei: BLOK, DIRK PETER, De oudste particuliere Oorkonden van het klooster Werden. Een diplomatische Studie met enige uitweidingen over het ontstaan van dit soort oorkonden in het algemeen (= Van Gorcum's Historische Bibliotheek 61), Assen 1960 und übersetzt in: BUHLMANN, MICHAEL, Die Werdener Traditionsurkunden (= BGW 13), Essen 2012.

wir Werdener Grundherrschaft nennen. Aus der Zeit des politischen Zerfalls des karolingischen Frankenreichs in den 840er-Jahren sind die folgenden Güterschenkungen und -transaktionen überliefert.<sup>16</sup>

**Quelle: Schenkung des Helmbratt (838 Oktober 23)**

<XXVI Tradition des Helmbratt>

Ich begehre allen Gegenwärtigen und Zukünftigen bekannt zu machen, wie ich, Helmbratt, Sohn des Reginbert, für das Seelenheil meines Sohnes mit Namen Ecdbrat übergeben habe einen Teil meines Erbes an die Kirche des heiligen Erlösers, die errichtet ist im Gau Ribuarien im Ort, der Werden heißt, oberhalb des Flusses Ruhr. Dies ist, was ich übergeben habe: einen Morgen im besagten Gau im Ort, der Harnscheidt heißt, am Ufer des besagten Flusses, sowohl an Land als auch Wald. Ich will, dass das Übergebene auf ewig sei, und bestätige dies mit entschlossensten Willen unter der Bedingung, dass ihr von diesem Tag an die Erlaubnis des Innehabens, Behaltens, Besitzens und Tauschens habt sowie gemäß dieser Übereinkunft die in allem freie und festeste Gewalt habt, von nun an damit zu tun, was ihr wollt.

Geschehen ist dies im Kloster Werden, wo dies geschrieben wurde, am Tag der 10. Kalenden des November [23.10.], während der Herr Kaiser Ludwig im 25. Jahr regierte [838], Indiktion 1. Ich, der Unterdiakon Thankbald, habe geschrieben und [unter]schrieben. Zeichen des Helmbratt, der gebeten hat, diese Urkunde anzufertigen, und diese mit eigener Hand versichert hat. Zeichen des Benno. Zeichen des Bernger. Zeichen des Nun. Zeichen des Gerbald. Zeichen des Thiatbald. Zeichen des Rembald.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.57; Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Gütertausch zwischen Kloster Werden und Thiadung (841 Mai 5)**

<LII Tausch von Land des heiligen Erlösers und Thiadungs>

Als Nichts erscheint jemand durch Demut, die hingegen vermehrt zurückerhalten wird. Deshalb gefällt es und wurde vereinbart zwischen Meginhard, dem Vogt des heiligen Erlösers vom Kloster Werden, und nicht zuletzt auch dem Mann mit Namen Thiadung, dass sie sich verpflichten, – da geeignet gelegene Orte [dazu] vorhanden waren – ihre Ländereien unter sich zu tauschen, was sie auch so gemacht haben. Also übergab der erwähnte Meginhard dem oben genannten Thiadung im Tausch 8 Morgen des Landes des heiligen Erlösers in *Gisfridinghovon* und ein Pfund und 5 Schillinge. Parallel dazu übergab der vorher erwähnte Thiadung dem oben genannten Meginhard im Tausch sein Land, was er ebenda in der Nähe der Gründung [des Klosters] des heiligen Erlösers beim Fluss Hesper gehabt hat.

Daher baten sie, für sie zwei Urkundenschreiben mit demselben Inhalt zu verfertigen und zu bestätigen [unter der Maßgabe], dass jeder das, was er von seinem Vater empfangen hat, innehat, beherrscht und besitzt oder damit alles machen kann und hierin die freie und festeste Gewalt hat. Geschehen im Ort, der Werden genannt wird, am Tag der 8. Iden des Mai [5.5.], im 1. Jahr des regierenden Königs Lothar [841], Indiktion 4. Ich, Thiathard, der unwürdige Subdiakon, wurde gebeten, zu schreiben und zu unterschreiben. Zeichen des Thiadung und des Wracard, die dies nahe der Hesper übergeben haben. Zeichen des Meginhard, unseres Vogtes. Zeichen des Benno. Zeichen des Gunthard. Zeichen des Gerrich. Zeichen des Bernher. Zeichen des Wulf. Zeichen des Helmbratt. Zeichen des Irminfrid. Zeichen des Letrad. Zeichen des Wolfrid. Zeichen des Nithard.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.58; Übersetzung: BUHLMANN.

**Quelle: Schenkung des Erpo (843 November 12)**

<XXII Tradition des Erpo in Menden>

Ich begehre, dass sowohl allen Gegenwärtigen als auch Zukünftigen bekannt gemacht wird, dass ich, Erpo, übergeben habe einen Teil meines Erbes an die Kirche des heiligen Erlösers, die errichtet ist im Gau Ruhrgau im Ort Werden oberhalb des Flusses Ruhr. Dies ist, was ich übergeben habe: 2 Morgen Land in Menden für mein Seelenheil. Ich will, dass das Übergebene ewig sei, und habe dies mit eigener Hand versichert. Die vorliegende Übergabe möge fest bestehen bleiben gemäß dieser Übereinkunft.

Geschehen im Kloster Werden an den 2. Iden des November [12.11.] im 4. Jahr des Königtums des Herrn König Lothar [843], Indiktion 6. Zeichen des Erpo, der dies übergab. Zeichen des Meginhard. Zeichen des Wolf. Zeichen des Thiatrad. Zeichen des Gerbald. Zeichen des Helmbratt. Zeichen des Thiatbald. Zeichen des Frithubald. Ich, der Diakon Thiathard, habe dies

<sup>16</sup> Urkunden: BLOK, Oorkonden, Nr.57 (838 Oktober 23), 58 (841 Mai 5), 60 (843 November 12), 62 (845 Januar 7), 63 (845 August 19), 65 (847 August 18), 66 (848 Juli 20).

geschrieben und unterschrieben.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.60; Übersetzung: BUHLMANN.

#### **Quelle: Schenkung des Andger (845 Januar 7)**

<LVIII Tradition des Andger in Velau [?]>

Ich begehre, allen sowohl Gegenwärtigen wie auch Zukünftigen bekannt zu machen, dass ich, Andger, durch die Hand des Wolfram verkauft habe den dritten Teil meines Erbes und [den Erlös] den Armen ge[geb]en habe. Die übrigen zwei Teile habe ich übergeben an die Kirche des [heiligen E]rlösers, die errichtet ist im Gau Ribuarien im Ort, der Werden heißt, oberhalb des Flusses Ruhr, unter [der] Bedin[gun]g, dass meine Ehefrau während der Tage ihres Lebe[ns] die Hälfte jenes Erbes nutzt, das ich in Leihe an die eben erwähnte Kirche übergeben habe: dies ist der dritte Teil meines Erbes, [und] nach ihrem Tod möge er für mein Seelenheil an die besagte Kirche [zurückfallen]. Ich will, dass das Übertragene auf ewig sei. Die vorliegende Übergabe möge auf ewig fest bestehen bleiben.

Geschehen ist dies im Kloster Werden an den 7. Iden des Januar [7.1.] im 5. Jahr des Königtums des Herrn König Lothar [845], Indiktion 7. Ich, der Diakon Thiathard, habe, darum gebeten, geschrieben und unterschrieben. Zeichen des Andger, der dies übergab. Zeichen des Wolfram. Zeichen des Folkbert. Zeichen des Meginhard. Zeichen des Aldbert. Zeichen des Wolf. Zeichen des Theatrad. Zeichen des Sigibald. Zeichen des Gerbald. Zeichen des Frithublad. Zeichen des Reginbald. Zeichen des Bernher. Zeichen des Waldher. Zeichen des Meinrad.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.62; Übersetzung: BUHLMANN.

#### **Quelle: Schenkung der Imma (845 August 19)**

<IIII Tradition der Imma>

Ich begehre allen sowohl Gegenwärtigen als auch Zukünftigen bekannt zu machen, wie ich, Imma, übergeben habe einen Teil meines Erbes an die Kirche des heiligen Erlösers, die errichtet ist im Gau Ribuarien im Ort, der Werden heißt, oberhalb des Flusses Ruhr. Dies ist, was ich übergeben habe: Im Gau Südergo im Ort, der *Aldgropesheim* heißt, Land für 20 Tiere und ein halbes [Landstück] für ein [Tier]; und in einem anderen Ort, der *Kempingwerva* genannt wird, im oben bezeichneten Gau Land für 15 Tiere; und in einem dritten Ort, der *Westarburon* heißt, im Gau Oostergo Land für 12 Tiere. Ich will, dass das Übergebene auf ewig sei, und versichere dies mit entschlossenstem Willen und übertrage [das Übergebene] von meiner Gewalt in die Gewalt jener [Mönche], damit sie von diesem Tag an die Erlaubnis haben, dies innezuhaben, zu besitzen und zu tauschen, oder auf dass sie die von allen [unabhängige] freie und festeste Gewalt haben, damit von nun an zu tun, was sie wollen.

Wenn aber irgendjemand, was ich nicht glaube, dass es sein wird, – ich selbst, was fern sei, oder irgendeiner meiner Erben oder irgendeine entgegenstehende Person –, gegen diese von mir veranlasste Schenkung angehen will oder es wagt, sie zu verändern, so verfällt er zuerst dem Zorn des himmlischen Gottes und wird von der Gemeinschaft aller Heiligen verbannt. Und die vorliegende Übergabe möge gemäß diesem unterstützenden Vertrag fest bestehen bleiben.

Geschehen ist dies im Kloster Werden an den 14. Kalenden des September [19.8.] im 6. Jahr des Königtums des Herrn König Ludwig [845], Indiktion 8. Ich Thiathard, der niedrige Diakon, habe, darum gebeten, dies geschrieben und unterschrieben.

Zeichen der Imma, die dies übergab und mit eigener Hand bekräftigte.

Dies sind die, die dies gesehen und gehört haben:

Zeichen des Reinbert. Zeichen des Erpold. Zeichen des Aldhard.

Zeichen des Wichhard. Zeichen des Snelger. Zeichen des Erbald.

Zeichen des Iti. Zeichen des Sigward. Zeichen des Heio.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.63; Übersetzung: BUHLMANN.

#### **Quelle: Schenkung des Wolf (847 August 18)**

<XXVII Tradition des Wolf in Hetterscheid>

Ich begehre allen Gegenwärtigen und Zukünftigen bekannt zu machen, wie ich, Wolf, übergeben habe einen Teil meines Erbgutes für mein Seelenheil an die Kirche des heiligen Erlösers und des heiligen Vaters Liudger, die errichtet ist im Gau Ribuarien im Ort, der Werden heißt, oberhalb des Flusses Ruhr. Dies ist, was ich übergebe: Das, was ich habe, im Ort, der Hetterscheid heißt, [mit dem] Zubehör, das ist: mit Landstücken, Wäldern, Weiden, Wiesen, Gewässern und Gewässerbächen. Ich will, dass das Übergebene auf ewig sei und dass die vorliegende Übergabe in jeder Zeit fest bestehen bleibt gemäß dieser unterstützenden Übereinkunft.

Geschehen und geschrieben ist dies im Kloster Werden an den 15. Kalenden des September [18.8.] im Jahr des Herrn 847, Indiktion 4, im 3. Jahr des Kaisers [!] Ludwig. Ich, Schreiber Liudbald, habe, darum gebeten, dies geschrieben und unterschrieben. Dies sind die, die dies ge-

sehen und gehört haben: Zeichen des Wolf, der dies übergab und mit eigener Hand bekräftigte. Zeichen des Meginhard, unseres Vogtes. Zeichen des Radun. Zeichen des Salabold. Zeichen des Bernun. Zeichen des Frithubald. Zeichen des Hrotbert. Zeichen des Nun. Zeichen des Heribald. Zeichen des Athulin.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.65; Übersetzung: BUHLMANN.

#### **Quelle: Güterverkauf des Gunthard und des Athilwin (848 Juli 20)**

<XLI Verkauf des Gunthard und des Athilwin>

In Christus dem Vater Altfred, durch die Gnade Gottes Bischof, dem Käufer, ich, Gunthard, und [ich], Athilwin, Verkäufer. Es steht für uns fest, dass wir dir [Besitz] verkauft haben, und wir haben somit verkauft unsere Rodung im Wald, der Oefter Wald genannt wird; diese Rodung haben deine Leute zusammen mit uns besichtigt und durch neue [Grenz-] Zeichen gesichert. Und wir haben von dir, wie vereinbart, den Preis dafür empfangen – das sind 3 Pfund – unter der Bedingung, dass von diesem Tag an diese Rodung ins Eigentum eures Klosters, das Werden genannt wird, übergeht; und was du daraus machen willst, diesbezüglich hast du von diesem Tag [des Verkaufs] an die freie und festeste Gewalt.

Wenn aber irgendjemand, wovon wir nicht glauben, dass es geschieht, versucht, diese Verkaufs-urkunde zu brechen, möge ihn der Zorn Gottes ereilen, und er sei ein Fremder, ausgeschlossen von den Heiligen; und dieser Verkauf dauere fest an gemäß dieser unterstützenden Übereinkunft. Geschehen ist dies im Kloster Werden an den dreizehnten Kalenden des August [20.7.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 848, während Ludwig der Jüngere regierte im 8. Jahr, Indiktion 11, am Samstag. Diese sind die Zeugen, die dies hörten und sahen: Ich, Liudbald, der niedrige Priester, habe, darum gebeten, dies geschrieben und unterschrieben. Zeichen des Gunthard, Zeichen des Athilwin, die darum baten, diese Übergabe zu vollziehen. Zeichen des Bernhard. Zeichen des Meginhard. Zeichen des Heribratt. Zeichen des Reinhard. Zeichen des Bernwin. Zeichen des Hrodger. Zeichen des Nunno. Zeichen des Irmunfrid. Zeichen des Erkinger. Zeichen des Helmfrid.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.66; Übersetzung: BUHLMANN.

Uns interessieren hier nicht die Gütertransaktionen als solche, sondern deren Datierungen in Bezug auf Königsjahre und Herrscher. Das Kloster Werden lag ja an einer „Schnittstelle“ zwischen Mittelreich und Ostfrankenreich, und gerade die in Werden ausgestellten Traditionsurkunden können – in Ermangelung anderer Geschichtsquellen – Auskunft geben, wie sich der Reichsteilungsplan von Verdun auf das Gebiet an der unteren Ruhr auswirkte.

Die Traditionsurkunde von 838 nennt, wie zu erwarten ist, Kaiser Ludwig den Frommen und dessen 25. Regierungsjahr (ab 814). Im „Bürgerkrieg“ zwischen den Ludwig-Söhnen Lothar I., Ludwig der Deutsche und Karl dem Kahlen beherrschte Lothar den (fränkischen) Niederrhein, wie der Traditionsurkunde von 841 zu entnehmen ist. Auch nach dem Teilungsvertrag von Verdun (843) blieb das Land an der unteren Ruhr zunächst unter Lothars Herrschaft. Traditionsurkunden des Klosters Werden datieren bis Anfang 845 nämlich nach den Regierungsjahren Lothars; allerdings nennen sie den Kaiser immer nur „König“ (*rex*), die Regierungsjahre werden ab dem Tod Kaiser Ludwigs des Frommen (840) gezählt. Die Werdener Urkunden ab August 845 datieren nach dem ostfränkischen Herrscher Ludwig dem Deutschen, der als „König“ tituliert wird, einmal – in der Urkunde von 847 – fälschlich auch als „Kaiser“ (*imperator*); auch die Regierungsjahre Ludwigs werden ab dem Tod seines Vaters gezählt. Der Sohn wird in der Urkunde von 848 durch die Umschreibung als „jüngerer Ludwig“ (*Hluduuuico iuniore*) von seinem Vater, dem somit „älteren Ludwig“, unterschieden. Wie gesehen, enthält auch die Schenkungsurkunde des Folker (855) einen Verweis auf „einen jüngeren Ludwig“.<sup>17</sup>

Nach der Einigung im Teilungsvertrag von Verdun (843) dauerte es also – so ist zu vermuten – noch eine gewisse Zeit, die Herrschaftsgebiete der Söhne Ludwigs des Frommen soweit zu entflechten, bis die Regelungen der Teilung griffen. U.a. mussten sich die Großen

<sup>17</sup> Vgl. noch die Anmerkungen von LACOMBLET zu: NrHUB I 61-64.

und politisch Mächtigen des Reiches bzw. der Teilreiche auf die Teilung einstellen hinsichtlich der Frage, welchem Herrscher sie folgten, und hinsichtlich ihrem eventuell in verschiedenen Teilreichen gelegenen Besitz. Das galt besonders für die Adelsfamilien, die in nun getrennten Teilen des karolingischen Frankenreichs begütert waren, etwa für Familien aus der karolingischen Reichsaristokratie sowie wahrscheinlich auch für die Liudgeriden. Waren also die Teilung von Verdun (843) oder die des Mittelreichs (855) indirekt für die Bertoldschen Wirren im Kloster Werden mitverantwortlich? Und entzog Folker durch die Schenkung an die Klöster Werden bzw. Fulda seinen (der Kirche unterstellten, somit politisch „neutralisierten“) Besitz (oder einen Teil davon) im Gebiet des ehemaligen Mittelreichs bzw. im Reich Lothars II. dem Zugriff anderer? Dann wäre die Zeit um und nach der Mitte des 9. Jahrhunderts eine politisch höchst unruhige Zeit gewesen, wie fränkischer „Bürgerkrieg“ und Reichsteilungen sowieso vermuten lassen. In der Schenkungsurkunde Folkers heißt es denn auch: „Ich, Folker, das unsichere Ende dieses beklagenswerten Lebens und die [letzte] Stunde fürchtend, habe die mannigfaltigen und ungünstigen Ausgänge der gegenwärtigen Zeit erwogen und mich des verkündeten Heils erinnert.“ Diese von manchen Topoi geprägten Formulierungen sind natürlich zuvorderst auf den bevorstehenden, durch die Besitzschenkung „erkauften“ Klostereintritt Folkers und dessen Abkehr von der „Welt“ zu beziehen, verweisen vielleicht darüber hinaus auch auf die ungünstigen Zeitumstände.

## VI. Angebliche Gründungsurkunde der Frauengemeinschaft Gerresheim

Wir stellen noch eine wahrscheinlich im 12. Jahrhundert gefälschte (lateinische) Urkunde zur Gründung der Gerresheimer Frauengemeinschaft hinzu:<sup>18</sup>

### **Quelle: Angebliche Gerresheimer Gründungsurkunde ([870 September – 876 August 28])**

(C.) Durch die Gnade der dreifachen Einheit und der ungeteilten Dreieinigkeit, als der Kaiser und Augustus Ludwig die Monarchie der Kaiser glücklich lenkte und Erzbischof Willibert der heiligen Kölner Kirche Gottes treu vorstand: Ich, Regenbiere, die unwürdige Dienerin Gottes und die Tochter des Ritters Gerrich, habe für die Hoffnung und Ruhe des zukünftigen seligen Lebens das, was ich gemäß Erbrecht erhalten habe, [d.h.]: die Rechte über die Unfreien, die Besitztümer und einige Kirchen, an die [Frauen-] Gemeinschaft [*cenobium*] gegeben, die mit väterlichem Geheiß und Aufwand in Gerresheim für das Seelenheil des himmlischen Vaterlandes erbaut und vom ehrwürdigen, oben genannten Erzbischof geweiht wurde, und habe mit dem Zeugnis und der Hilfe des Erzkanzlers Eberhard und nicht zuletzt des Erzkaplans Luitbert und des Vogtes dieses vorgenannten Ortes, unseres Neffen Hathebold, mit der königlichen und bischöflichen Autorität dies bestätigt und befestigt. Wir wünschen aber allen, sowohl den Gegenwärtigen als auch den in einer zukünftigen Zeit Hinzukommenden, bekannt zu machen, dass wir auf Befehl und Ansinnen unseres Vaters Gerrich unseren zu Recht bestehenden Besitz den dort Gott dienenden Sanktimonialen und die Güter, die gelegen sind in Linz, mit allen Zehnten für den nie versiegenden Trinkweindenselben Stiftsinsassen fest bestätigen. Wir bestimmen die Kirche, die in [Duisburg-] Meiderich gelegen ist, für das geweihte Messbrot der Schwestern und befestigen dies vor allem. Wir bestimmen durch ebendieses sichernde Recht aber die Kirche, die in [Wuppertal-] Sonnborn ist, mit dem gesamten Zehnt für Weizenbrot, Fleisch und Käse. Aber wir bestimmen durch dieses Versprechen fürwahr die Nutzung der Kirche, die in [Mülheim-] Mintard ist, und des Zehnten als unser Zubehör für die Fastenzeit und für die Versorgung mit Brot, Fleisch und Käse. Ich beschaffe und trenne freilich ab die Kirche Pier mit dem halben Teil des Zehnten; die andere Hälfte gebe ich fest

<sup>18</sup> Urkunde: WISPLINGHOFF, E. (Bearb.), Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100 (= PublGesRhGkde LVII), Bd.2: Eiten – Köln, St. Ursula, Düsseldorf 1994, RhUB II 178, NrUB I 68 ([870 September – 876 August 28]).



unseren Schwestern für besseres Bier und für Schwarzbrot. Damit aber nicht, was fern sei, in unseren oder nachfolgenden Zeiten diesen Kirchen der Seelsorge der Untergang widerfährt, befehlen wir dies fest und bekräftigen dies dauerhaft mit Autorität und Befehl der vorgenannten Herren. Weder mir noch irgendeiner nachfolgenden Äbtissin steht es frei, hinsichtlich dieser vorgenannten Kirchen und Güter, die von mir und meinen Eltern übergeben und den Sanktimonialen zum Lebensunterhalt festgesetzt worden sind, etwas zu ändern, zu verschenken oder irgendeinem zur Verfügung zu stellen, außer auf Anweisung der Pröpstin und Dechantin der Gemeinschaft des heiligen Märtyrers Christi Hippolyt und durch den Rat und die einige Fürbitte aller Schwestern. Es möge der mir selbst zuerst lobenswerte, allen Schwestern aber annehmbare Inhalt dieser Übereinkunft bald gefallen, dies vor dem Erzbischof Willibert und vor den Fürsten, vielen Geistlichen und Laien, gesetzlich niederschreiben und zu kennzeichnen, damit – wenn irgendein Vogt oder eine Leiterin dieser Gemeinschaft [*monasterii*] dahin kommt, den [Inhalt der Urkunde] zu brechen, oder die Rechte der Güter verändern möchte – er vom gegenwärtigen Erzbischof Willibert und von der gesamten Geistlichkeit Kölns unerbittlich mit einem Bannfluch bestraft wird und er sich – lebend und sehend – liederlich erniedrigt bei Dathan und Abiron und dem Verräter Judas, wo der unsterbliche Wurm beißt und die unauslöschliche Flamme brennt.

Edition: RhUB II 178; Übersetzung: BUHLMANN, teilweise auf der Grundlage einer Übersetzung von WEIDENHAUPT.

Begonnen hatte die Frauengemeinschaft (Düsseldorf-) Gerresheim als eine Stiftung des fränkischen Adligen Gerrich gegen Ende des 9. Jahrhunderts, dann kamen der Überfall der Ungarn auf Gerresheim (wahrscheinlich 919) und der Übergang der eigenkirchlichen Einrichtung an den Kölner Erzbischof (922), schließlich die mühsame Zeit der Konsolidierung und des Wiederaufbaus, die mit der Weihe einer neuen Kirche (970) und der Bestätigung des Gerresheimer Zolls (977) durch Kaiser Otto II. (973-983) ihren vorläufigen Abschluss fand. Im 11. Jahrhundert war die Kommunität zeitweise (?) – unter Äbtissin Theophanu (1039-1058) – mit der Frauengemeinschaft in Essen verbunden gewesen. Auch Verbindungen Gerresheims zur Frauengemeinschaft St. Ursula vor den Toren Kölns hat es ins hohe Mittelalter gegeben; die Kölner Einrichtung war nach der Flucht der Gerresheimer Sanktimonialen infolge der Ungarnkatastrophe entstanden. Für das 12. Jahrhundert findet sich mit Heizzecha eine Äbtissin, die als Leiterin von St. Hippolyt und St. Ursula beim Kölner Erzbischof Beschwerde wegen der Übergriffe der Gerresheimer Vögte führte (1107). Die Gerresheimer Äbtissin Hadwig von Wied (ab 1150) war Leiterin der Essener Frauengemeinschaft (1150-v.1176?) und gründete an der von ihrem Bruder, dem Kölner Erzbischof Arnold II. (1151-1156), gestifteten Kapelle von Schwarzrheindorf eine Frauenkommunität. Das hohe Mittelalter sah eine wirtschaftlich und geistig-religiös stabile Gemeinschaft, wie sie sich in dem auf Veranlassung von Äbtissin Guda (1212-1232) niedergeschriebenen Urbar niederschlägt.<sup>19</sup>

Als Ausstellerin der oben zitierten angeblichen Urkunde fungierte „Regenberg, die unwürdige Dienerin Gottes und die Tochter des Ritters Gerrich“, wie es in dem Diplom (übersetzt) heißt. Sie war zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung Äbtissin der Frauengemeinschaft, „die mit väterlichem Geheiß und Aufwand in Gerresheim für das Seelenheil des himmlischen Vaterlandes erbaut“ worden war. Auch die Weihe „der Gemeinschaft des heiligen Märtyrers Christi Hippolyt“ war schon vorher durch den Kölner Erzbischof Willibert (870-888) erfolgt.

<sup>19</sup> Zur (frühen) Gerresheimer Geschichte s.: BUHLMANN, MICHAEL (Bearb.), Düsseldorf-Gerresheim - Stift Gerresheim, in: Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815 (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte, Bd.37), hg. v. MANFRED GROTEN, GEORG MÖLICH, GISELA MUSCHIOL, JOACHIM OEPEN, Redaktion: WOLFGANG ROSEN: Tl.2: Düsseldorf bis Kleve, Siegburg 2012, S.111-125; WEIDENHAUPT, H., Das Kanonissenstift Gerresheim 870-1400, in: DJb 46 (1954), S.1-120; WEIDENHAUPT, H., Das Kanonissenstift Gerresheim von seiner Gründung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: WEIDENHAUPT, H., Aus Düsseldorfs Vergangenheit. Aufsätze aus vier Jahrzehnten, Düsseldorf 1988, S.17-33; WISPLINGHOFF, E., Vom Mittelalter bis zum Ende des Jülich-Klevischen Erbstreits (ca.700-1614). Gerresheim, in: WEIDENHAUPT, H. (Hg.), Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert, Bd.1: Von der ersten Besiedlung zur frühneuzeitlichen Stadt, Düsseldorf 1988, S.350-382.

Die Urkunde selbst wird datiert auf die Zeit, „als der erhabene Kaiser Ludwig die Monarchie der Kaiser glücklich lenkte und Erzbischof Willibert der heiligen Kölner Kirche Gottes treu vorstand“ und kann daher formal auf den Zeitraum zwischen dem 8. August 870 (Vertrag von Meerssen) und dem 28. August 876 (Todestag Ludwigs des Deutschen) eingegrenzt werden, ohne dass damit der wirkliche Zeit der Gründung der Frauengemeinschaft angesprochen wäre. Eigentlicher Inhalt der Urkunde ist die Übertragung und Bestätigung der Grundausrüstung von Rechten und Besitz an die Gemeinschaft, deren Stiftung auf einen fränkischen Adligen mit Namen Gerrich zurückgeht.

In der neueren Geschichtsschreibung hat die Urkunde verschiedene Deutungen erfahren. Die Art der Urkundenschrift und die verwendeten Abkürzungen weisen zunächst einmal als äußerliche Merkmale auf die weit spätere Entstehungszeit des 12. Jahrhunderts hin; die Strafformel mit den Namen Dathan, Abiron und Judas kommt in rheinischen Urkunden (-fälschungen) nur in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts vor; die Bezeichnung König Ludwigs II. des Deutschen als „Kaiser und Augustus“ (*imperatore augusto*) ist ebenso wenig stimmig wie die Gerrichs als „Ritter“ (*miles*) oder die Benennung des damaligen Kanzlers Eberhards als „Erzkanzler“; das fehlende Siegel und die fehlende Datierung machen die Urkunde sowieso verdächtig. So wurde zu Recht die Gründungsurkunde als „eine Fälschung ohne echten Kern“ und ohne echte Vorlage bezeichnet; bestenfalls habe es ein (von der Forschung) erschlossenes Diplom König Ludwigs des Deutschen für die Essener Frauengemeinschaft als Vorlage für Teile der Urkunde gegeben. Lediglich die allgemeine Gerresheimer Tradition, die Gerrich als Stifter nennt und folglich die Stiftung als Gründung auf Eigengut voraussetzt, kann als glaubhaft gelten. Die in der Gründungsurkunde behauptete Beteiligung des Kölner Erzbischofs an der Errichtung der Frauengemeinschaft tritt daher zurück gegenüber der Vermutung, dass damals ein Eigenstift durch Gerrich und dessen Familie gegründet worden ist.<sup>20</sup> Mit Eigenstift bzw. Eigenkirche bezeichnen wir ein auf Besitz und in Verfügung eines Grundherrn stehendes geistliches Institut.

## VII. Ergebnisse

Das mit dem Tod Kaiser Ludwigs des Frommen (840) einhergehende Ende des karolingischen Gesamtreichs Karls des Großen führte zur Wiederaufnahme der (in der fränkischen Geschichte üblichen) Teilungspraxis. Von den Teilungen von Verdun (843) und Prüm (855) betroffen war insbesondere der fränkische Niederrhein, ablesbar an den Urkunden des Klosters Werden. Die Schenkungsurkunde des friesischen Adligen Folker (855) kann im Zusammenhang mit diesen Reichsteilungen gesehen werden. Das sicher von einem Werdener Schreiber, dem Unterdiakon Hildirich, verfasste Schriftstück datiert u.a. auf den 7. bzw. 10. November 855 und bezog sich auf Rechtsakte, die im ehemaligen Mittelreich und – laut der

---

<sup>20</sup> RhUB II 178; OPPERMAN, O., Rheinische Urkundenstudien. Einleitung zum Rheinischen Urkundenbuch, Tl.1: Die kölnisch-niederrheinischen Urkunden (= PublGesRhGkde XXXIX), Bonn 1922, S.72f; WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.28-33; WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.367.

Abkürzungen: BGW = Beiträge zur Geschichte Werdens; BHF = Bonner Historische Forschungen; DJb = Düsseldorfer Jahrbuch; FSGA A = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Reihe A: Mittelalter; HJb = Historisches Jahrbuch; MaH = Das Münster am Hellweg; MGH Monumenta Germaniae Historica; NrHUB = LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins; PublGesRhGkde = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; RA = Rheinisches Archiv; RhUB = WISPLINGHOFF, Rheinisches Urkundenbuch; WfUB = FINKE, Westfälisches Urkundenbuch.

Zeugenliste – wohl auch in Werden geschehen waren. Die Urkundendatierung steht in Verbindung mit einem „Kaiser und Augustus Ludwig den Jüngeren“, unter dem wir uns Kaiser Ludwig II. oder dessen Onkel Ludwig den Deutschen vorstellen können. Kaiser Ludwig war seit 840 Unterkönig von Italien (Erhebung zum *rex Italiae* 840, Krönung durch den Papst 844), seit 850 Mitkaiser seines Vaters Lothar I. Das „15. Jahr unseres regierenden Herrn Ludwig des Jüngeren“ in der Urkunde bezöge sich also auf die Anfänge Ludwigs als Unterkönig, was aber so nicht sein kann, da zu erwarten wäre, dass die Regierungsjahre des „Kaisers und Augustus“ ab dem Kaisertum Ludwigs zu zählen wären (wie es im fränkischen Teilreich Italien auch wirklich gehandhabt wurde). Vielleicht liegt dem eine Verschreibung Hildirichs bei den Regierungsjahren zugrunde, oder der Schreiber verwechselte die beiden in Frage kommenden Herrscher. Immerhin betraf die Schenkung Folkers Güter im Mittelreich, und Ludwig II. war der Sohn des verstorbenen Herrschers dieses Teilreichs.

Auch die durch die Urkunde erfolgte Benennung des ostfränkischen Herrschers Ludwig des Deutschen als „Kaiser und Augustus Ludwig den Jüngeren“ führt auf Probleme. Zwar stimmt das in der Urkunde angegebene 15. Regierungsjahr mit dem des ostfränkischen Königs überein, aber Ludwig der Deutsche war niemals „Kaiser und Augustus“. Werdener Traditionsurkunden bezeichnen Ludwig einmal als „Kaiser“ (847), einmal als „den Jüngeren“ (848); weiter führt die angebliche Gründungsurkunde der Gerresheimer Frauengemeinschaft (870/76) Ludwig als „Kaiser und Augustus“ an, was aber eindeutig der im 12. Jahrhundert gefertigten Fälschung der Urkunde anzulasten ist und daher hier nicht herangezogen werden kann.

Wie bei den frühen Werdener Traditionsurkunden stehen schließlich auch bei der Schenkungsurkunde Folkers Datierung und Verweis auf den Herrscher vor der Liste der Zeugen „vom östlichen Ufer des Flusses Rhein“. Von daher gehört der „Kaiser und Augustus Ludwig der Jüngere“ in einen Werdener Bezug, was bedeutet, dass die Schenkungsurkunde Folkers doch mit gewisser Wahrscheinlichkeit Ludwig den Deutschen als maßgeblichen Herrscher meint.

Jenseits der infolge der Teilungen verwirrenden Zuordnungen von Rechtsakten zu einem bestimmten fränkischen Herrscher haben die Reichsteilungen als durchaus mehrere Jahre andauernde Prozesse für politische Unruhe innerhalb der fränkischen Oberschicht bzw. Reicharistokratie gesorgt. Es ist gut möglich, dass Folker aus politischen Gründen seinen Besitz im Mittelreich kirchlichen Institutionen übertrug. Auch ist möglich, dass die um bzw. nach der Mitte des 9. Jahrhunderts das Kloster Werden erschütternden Bertoldschen Wirren eine Ursache in ebendiesen Reichsteilungen hatten. Gerade die Mönchsgemeinschaft an der unteren Ruhr lag ja an einer Nahtstelle (Randzone) zwischen Ostfrankenreich und Mittelreich bzw. Lothringen, was zudem eine Zuordnung des Klosters zum einen oder anderen Herrschaftsbereich des einen oder anderen fränkisch-karolingischen Königs mitunter schwierig machte. Die Werdener Urkunden aus dieser Zeit, darunter die Urkunde Folkers, spiegeln dies wider.

---

Text aus: Beiträge zur Geschichte Werdens, Heft 24, Essen 2021; [www.michael-buhlmann.de](http://www.michael-buhlmann.de) > Geschichte > Texte, Publikationen